



## Abteilung Fahrzeugtechnik

### Blockunterricht

### Schuljahr 2025/2026

## Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker\*in

Ausbildungsberufe	Blockreihe	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker*in	KB	KB25	KB24	KB23

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Oberstufe	36 – 38	01.09.2025 – 19.09.2025	
Unterstufe	39 – 41	22.09.2025 – 10.10.2025	Fr. 03.10. Tag der Deutschen Einheit
Mittelstufe	44 – 48	27.10.2025 – 28.11.2025	
Oberstufe	49 – 51	01.12.2025 – 19.12.2025	
Unterstufe	02 – 05	07.01.2026 – 30.01.2026	
Mittelstufe	06 – 09	02.02.2026 – 27.02.2026	Mo. 16.02. Rosenmontag
Unterstufe	10 – 13	02.03.2026 – 27.03.2026	
Oberstufe	16 – 18	13.04.2026 – 30.04.2026	Fr. 01.05. Feiertag
Mittelstufe	19 – 22	04.05.2026 – 29.05.2026	Do. 14.05. Chr. Himmelfahrt, Fr. 15.05. bew. Ferientag, Mo. 25.05. Pfingstmontag, Di. 26.05. Pfingstferien
Unterstufe	23 – 25	01.06.2026 – 19.06.2026	Do. 04.06. Fronleichnam, Fr. 05.06. bew. Ferientag
Oberstufe	26 – 29	22.06.2026 – 17.07.2026	

Stand: 05.12.2024 (Aktualisierungen im Servicebereich unter <http://ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Auszubildende melden sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an.

Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe>.

Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-bk.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon, ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht. Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet, verpflichtet sich damit aber auch, die Schule zu besuchen (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz §15).